



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	25.06.2002	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 09/01
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswert bei Auftragsentwicklung		

Leitsatz (nicht amtlich):

Wenn die Entwicklung einer patentfähigen technischen Lösung für den Auftraggeber nicht im Vordergrund steht, sind nach den Erfahrungen der Schiedsstelle etwa 1% der Auftragssumme als Kaufpreisanteil anzusehen. Da der Kaufpreisanteil an der Auftragssumme der einzige wirtschaftliche Vorteil ist, den der Arbeitgeber aus der Hingabe der Rechte an der anlässlich des Entwicklungsauftrags entstandenen Erfindung oder Erfindungen zu erzielen vermag, ist dies allein auch die Basis, auf welcher die Vergütung für die Veräußerung der Erfindungsrechte zu bemessen ist.